Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung

gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen

PSP Software GmbH
Bachstraße 27
88214 Ravensburg

nachfolgend **„Auftragsverarbeiter“** genannt

und

dem jeweiligen Lizenznehmer der
Softwarelösungen und Dienstleistungen
der PSP Software GmbH

nachfolgend **„Verantwortlicher“** genannt

Präambel

Zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter besteht ein Auftragsverhältnis im Sinne des Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag einschließlich aller Anlagen (nachfolgend gemeinsam als „**Vereinbarung**“ bezeichnet) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien aus dem zugrundeliegenden Vertrag, der Leistungsvereinbarung und/oder Auftragsbeschreibung einschließlich aller Anlagen (nachfolgend gemeinsam als „**Hauptvertrag**“ bezeichnet).

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich gegenüber dem Verantwortlichen zur Erfüllung des Hauptvertrages und dieser Vereinbarung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Leistungen der Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO, die der Auftragsverarbeiter auf Grundlage des Hauptvertrages gegenüber dem Verantwortlichen erbringt.

(2) Sofern in dieser Vereinbarung der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ von Daten benutzt wird, ist darunter allgemein die Verwendung von personenbezogenen Daten zu verstehen. Datenverarbeitung oder das Verarbeiten von Daten bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(3) Auf die weiteren Begriffsbestimmungen in Art. 4 DSGVO wird verwiesen.

§ 2 Gegenstand und Dauer der Datenverarbeitung

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen.

(2) Gegenstand des Auftrags ist die Bereitstellung und der Betrieb von psponline, einer SaaS-Plattform für Versicherungsmakler, -pools und -gesellschaften zur Berechnung von Angeboten für eine private Krankenversicherung für Endkunden im Rahmen des mit dem Auftragsverarbeiter vereinbarten Umfangs, gemäß dem Hauptvertrag.

(3) Die Dauer dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

§ 3 Art und Zweck der Datenverarbeitung

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Dieser umfasst folgende Tätigkeit(en) und Zweck(e):

- Der Verantwortliche ist Hauptlizenzinhaber von psponline. Nutzer der Software unter der Hauptlizenz sind angestellte Mitarbeiter sowie in freier Kooperation mit dem Hauptlizenzinhaber stehende Vermittler.
- Der Nutzer erfasst personenbezogene Daten von Interessenten (=Endkunden) in psponline. Auf Basis dieser Daten erfolgt eine Tarif- und Vergleichsberechnung, eine Angebotserstellung sowie die Erzeugung des vorbefüllten Antrages und der antragsrelevanten VVG-Dokumente. Die so erzeugten Druckstücke werden im PDF-Format an den Kunden übergeben, in der Regel per E-Mail. Der zusammen mit dem Endkunden fertig befüllte und unterschriebene Antrag wird vom Vermittler an die Versicherungsgesellschaft zur Policierung weitergereicht.
- Die Speicherung der personenbezogenen Daten sowie von Berechnungsergebnissen und Angebots- und Antragsdruckstücken erfolgt als Hosting auf den Servern des Subunternehmers (siehe Anlage 2).

§ 4 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Vereinbarung betroffenen Personen umfassen:

- Bestandskunden
- Interessenten / potenzielle Kunden
- Newsletter Abonnenten
- Websitenutzer /-besucher
- Mitarbeiter (Stammbelegschaft, Auszubildende, freie Mitarbeiter)
- Lieferanten / Subunternehmer / Ansprechpartner

§ 5 Art der personenbezogenen Daten

Von der Auftragsverarbeitung sind folgende Datenarten betroffen:

- Personenstammdaten (Name, Anrede, Titel/akademischer Grad, Geburtsdatum)
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Anschrift)
- Vertragsdaten (Vertragsdetails, Leistungen, Kundennummer)
- Vertragsabrechnungsdaten und Zahlungsinformationen (Rechnungsdetails, Bankverbindung, Kreditkarteninformationen)
- Fotos
- Elektronische Kommunikationsdaten (IP-Adresse, aufgerufene Internetseiten, Angaben zum verwendeten Endgerät, Betriebssystem und Browser)

§ 6 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Verantwortliche zuständig und somit für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr.7 DSGVO.

(2) Der Verantwortliche ist berechtigt, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind auf Verlangen des Verantwortlichen unverzüglich vom Auftragsverarbeiter schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) zu bestätigen.

(3) Soweit es der Verantwortliche für erforderlich hält, können weisungsberechtigte Personen benannt werden. Diese wird der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter schriftlich oder in Textform mitteilen. Für den Fall, dass sich diese weisungsberechtigten Personen bei dem Verantwortlichen ändern, wird dies dem Auftragsverarbeiter unter Benennung der jeweils neuen Person schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

(4) Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter festgestellt werden.

§ 7 Pflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter wird personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung und/oder des zugrundeliegenden Hauptvertrages sowie nach den Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten.

(2) Betroffenenrechte

a. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen bei der Erfüllung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung, Benachrichtigung und Auskunftserteilung, im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Sollte der Auftragsverarbeiter die in § 5 dieser Vereinbarung genannten personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten und sind diese Daten Gegenstand eines Verlangens auf Datenportabilität gem. Art. 20 DSGVO, wird der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen den betreffenden Datensatz innerhalb einer angemessen gesetzten Frist, im Übrigen innerhalb von sieben Arbeitstagen, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen.

b. Der Auftragsverarbeiter hat auf Weisung des Verantwortlichen die in § 5 dieser Vereinbarung genannten personenbezogenen Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken. Das Gleiche gilt, wenn diese Vereinbarung eine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten vorsieht.

c. Soweit sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der in § 5 dieser Vereinbarung genannten personenbezogenen Daten wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich nach Erhalt an den Verantwortlichen weiterleiten.

(3) Kontrollpflichten

a. Der Auftragsverarbeiter stellt durch geeignete Kontrollen sicher, dass die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung und/oder des Hauptvertrages und/oder den entsprechenden Weisungen verarbeitet werden.

b. Der Auftragsverarbeiter wird sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

(4) Informationspflichten

a. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von dem Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

b. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützen.

(5) Ort der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten findet grundsätzlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

(6) Löschung der personenbezogenen Daten nach Auftragsbeendigung

Nach Beendigung des Hauptvertrages wird der Auftragsverarbeiter alle im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten löschen, sofern der Löschung dieser Daten keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Auftragsverarbeiters entgegenstehen. Die datenschutzgerechte Löschung ist zu dokumentieren und gegenüber dem Verantwortlichen auf Anforderung zu bestätigen.

§ 8 Kontrollrechte des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche ist berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Geschäftsbetriebes des Auftragsverarbeiters oder Gefährdung der Sicherheitsmaßnahmen für andere Verantwortliche und auf eigene Kosten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren. Die Kontrollen können auch durch Zugriff auf vorhandene branchenübliche Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters aktuelle Testate oder Berichte einer unabhängigen Instanz (wie z.B. Wirtschaftsprüfer, externer Datenschutzbeauftragter, Revisor oder externer Datenschutzauditor) oder Selbstauskünfte durchgeführt werden. Der Auftragsverarbeiter wird die notwendige Unterstützung zur Durchführung der Kontrollen anbieten.

(2) Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen über die Durchführung von Kontrollmaßnahmen der Aufsichtsbehörde informieren, soweit die Maßnahmen oder Datenverarbeitungen betreffen können, die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen erbringt.

§ 9 Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Verantwortliche ermächtigt den Auftragsverarbeiter weitere Auftragsverarbeiter gemäß den nachfolgenden Absätzen in § 9 dieser Vereinbarung in Anspruch zu nehmen. Diese Ermächtigung stellt eine allgemeine schriftliche Genehmigung i. S. d. Art. 28 Abs. 2 DSGVO dar.

(2) Der Auftragsverarbeiter arbeitet derzeit bei der Erfüllung des Auftrags mit den in der Anlage 2 benannten Unterauftragnehmern zusammen, mit deren Beauftragung sich der Verantwortliche einverstanden erklärt.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter zu beauftragen oder bereits beauftragte zu ersetzen. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen vorab über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung eines weiteren Auftragsverarbeiters informieren. Der Verantwortliche kann gegen eine beabsichtigte Änderung Einspruch erheben.

(4) Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber dem Auftragsverarbeiter zu erheben. Im Fall des Einspruchs kann der Auftragsverarbeiter nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder einen alternativen weiteren Auftragsverarbeiter vorschlagen und mit dem Verantwortlichen abstimmen. Sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung dem Auftragsverarbeiter nicht zumutbar ist – etwa aufgrund von damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwendungen für den Auftragsverarbeiter – oder die Abstimmung eines weiteren Auftragsverarbeiters fehlschlägt, können der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter diese Vereinbarung sowie den Hauptvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 10 Vertraulichkeit

(1) Der Auftragsverarbeiter ist bei der Verarbeitung von Daten für den Verantwortlichen zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

(2) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich bei der Erfüllung des Auftrags nur Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit im Umgang mit überlassenen personenbezogenen Daten verpflichtet und in geeigneter Weise mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht worden sind. Die Vornahme der Verpflichtungen wird der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen auf Nachfrage nachweisen.

(3) Sofern der Verantwortliche anderweitigen Geheimnisschutzregeln unterliegt, wird er dies dem Auftragsverarbeiter mitteilen. Der Auftragsverarbeiter wird seine Mitarbeiter entsprechend den Anforderungen des Verantwortlichen auf diese Geheimnisschutzregeln verpflichten.

§ 11 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die in Anlage 1 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als angemessen vereinbart. Der Auftragsverarbeiter kann diese Maßnahmen aktualisieren und ändern, vorausgesetzt dass das Schutzniveau durch solche Aktualisierungen und/oder Änderungen nicht wesentlich herabgesetzt wird.

(2) Der Auftragsverarbeiter beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung gemäß Art. 32 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 DSGVO. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen. Er wird alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Standes der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen umfassen insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Maßnahmen, die die Kontinuität der Verarbeitung nach Zwischenfällen gewährleisten. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, wird der Auftragsverarbeiter die implementierten Maßnahmen regelmäßig evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen.

§ 12 Haftung/Freistellung

(1) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen gemäß den gesetzlichen Regelungen für sämtliche Schäden durch schuldhafte Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie gegen die ihn treffenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, die der Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung verursachen. Eine Ersatzpflicht des Auftragsverarbeiters besteht nicht, sofern der Auftragsverarbeiter nachweist, dass er die ihm überlassenen Daten des Verantwortlichen ausschließlich nach den Weisungen des Verantwortlichen verarbeitet und seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus der DSGVO nachgekommen ist.

(2) Der Verantwortliche stellt den Auftragsverarbeiter von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Verantwortlichen gegen den Auftragsverarbeiter geltend gemacht werden.

§ 13 Sonstiges

(1) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen in dieser Vereinbarung und den Regelungen des Hauptvertrages gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung setzen die beidseitige Zustimmung der Vertragsparteien voraus, unter konkreter Bezugnahme auf die zu ändernde Regelung dieser Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind auch für künftige Änderungen dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

(4) Sofern der Zugriff auf die Daten, die der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter zur Datenverarbeitung übermittelt hat, durch Maßnahmen Dritter (z.B. Maßnahmen eines Insolvenzverwalters, Beschlagnahme durch Finanzbehörden, etc.) gefährdet wird, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1
Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung

Anlage 2
Unterauftragsverhältnisse gemäß § 9 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Anlage 1

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, folgende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen zu haben:

A. Maßnahmen zur Pseudonymisierung

Maßnahmen, die den unmittelbaren Personenbezug während der Verarbeitung in einer Weise reduzieren, dass nur mit Hinzuziehung zusätzlicher Informationen eine Zuordnung zu einer spezifischen betroffenen Person möglich ist. Die Zusatzinformationen sind dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von dem Pseudonym getrennt aufzubewahren.

- Grundsätzlich ist die interne Kommunikation zwischen Systemen pseudonymisiert
- Grundsätzlich pseudonymisierter Datenaustausch mit externen Stellen

B. Maßnahmen zur Verschlüsselung

Maßnahmen oder Vorgänge, bei denen ein klar lesbarer Text / Information mit Hilfe eines Verschlüsselungsverfahrens (Krypto System) in eine unleserliche, das heißt nicht einfach interpretierbare Zeichenfolge (Geheimtext) umgewandelt wird:

- Blockalgorithmen (z.B. AES)
- Verschlüsselte Passwortablage
- TLS Verschlüsselung
- SSL Verschlüsselung
- HTTPS

C. Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit

1. Zutrittskontrolle
Maßnahmen, die unbefugten Personen den Zutritt zu IT-Systemen und Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sowie zu vertraulichen Akten und Datenträgern physisch verwehren:

- Kontrollierte Chip-Vergabe
- Türsicherung (elektronischer Türöffner, Zugangstüre ist dauerhaft verschlossen)
- Kontrollsystem für Besucher
- Grundsätzlich kein Parteiverkehr

2. Zugangskontrolle
Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte datenschutzrechtlich geschützte Daten verarbeiten oder nutzen können.

- Kennwortverfahren, d.h. persönlicher und individueller User Log-In bei Anmeldung am System
- Benutzerzugänge sind personalisiert
- Einrichten von regelmäßig aktualisierten Antiviren- und Spywarefiltern
- Verwaltung von Benutzerberechtigungen
- Richtlinie „Clean Desk Policy“
- Allgemeine Datenschutzrichtlinie
- Automatische Desktopsperre
- Verschlüsseltes WLAN

3. Zugriffskontrolle
Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können, so dass Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- Rollenbasierte Zugriffsregelungen
- Protokollierung von Zugriffen und Missbrauchsversuchen
- Datenschutzkonforme Aufbewahrung und Entsorgung von Datenträgern

4. Trennungskontrolle
Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden und so von anderen Daten und Systemen getrennt sind, dass eine ungeplante Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist.

- Softwareseitige Kundentrennung
- Trennung von Test- und Produktivsystemen
- Zweckattribute in Kundenverwaltungssystemen

D. Maßnahmen zur Sicherung der Integrität

1. Datenintegrität
Maßnahmen, die gewährleisten, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden:

- Einspielen neuer Releases und Patches mit Release-/Patchmanagement
- Funktionstest bei Installation und Releases/Patches durch das jeweilige Fachteam
- Logging

2. Übertragungskontrolle
Maßnahmen, die gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können:

- Logging
- Verschlüsselte Datennetze
- SSL und TLS

3. Transportkontrolle
Maßnahmen, die gewährleisten, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden:

- Übermittlung von Daten über verschlüsselte Datennetze
- SSL und TLS
- Beauftragung zuverlässiger Transportunternehmen
- umfassende Protokollierungsverfahren
- Datenträgerverschlüsselung / Datenpseudonymisierung bei Übermittlung

4. Eingabekontrolle
Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in DV-Systeme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

- Protokollierung sämtlicher Systemaktivitäten und Aufbewahrung dieser Protokolle von mindestens drei Jahren
- Protokollauswertungssysteme

E. Maßnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit

1. Verfügbarkeitskontrolle
Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

- Datensicherungsverfahren mit regelmäßiger Kontrolle
- Datenhosting in zertifizierten Rechenzentren
- Richtlinie zur Informationssicherheit
- Incident Management

2. Rasche Wiederherstellbarkeit
Maßnahmen, die die Fähigkeit sicherstellen, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen.

- Datensicherungsverfahren
- regelmäßige Tests der Datenwiederherstellung
- Redundante Systeme
- Incident Management
- Automatisches Monitoring

3. Zuverlässigkeit
Maßnahmen, die gewährleisten, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden:

- Automatisches Monitoring
- Incident Management
- regelmäßige Tests der Datenwiederherstellung

F. Maßnahmen zur regelmäßigen Evaluation der Sicherheit der Datenverarbeitung

1. Überprüfungsverfahren
Maßnahmen, die die datenschutzkonforme und sichere Verarbeitung sicherstellen.

- Regelmäßige Überprüfung der TOM's

2. Auftragskontrolle
Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können:

- Weisungen des Auftraggebers werden dokumentiert
- formalisiertes Auftragsmanagement
- Verpflichtung der Beschäftigten auf das Datengeheimnis
- Serverstandorte sind - sofern nicht anderweitig vereinbart - Rechenzentren in Deutschland

Anlage 2

Unterauftragsverhältnisse gemäß § 9 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter arbeitet derzeit bei der Erfüllung des Auftrags mit den folgenden weiteren Auftragsverarbeitern zusammen, mit deren Beauftragung sich der Verantwortliche einverstanden erklärt.

1. Upsun

Name/Firma:	Platform.sh SAS doing business as Upsun
Funktion/Tätigkeit:	Rechenzentrumsbetrieb zur Bereitstellung der psponline-Software und Speicherung der Daten
Sitz:	22 rue de Palestro, 75002 Paris, France
Kontaktinformation:	dpo@upsun.com, https://upsun.com
Seit:	06.2025

---

2. InterNetX

Name/Firma:	InterNetX GmbH
Funktion/Tätigkeit:	Rechenzentrumsbetrieb zur Bereitstellung der psponline-Software und Speicherung der Daten
Sitz:	Johanna-Dachs-Str. 55, 93055 Regensburg, Deutschland
Kontaktinformation:	info@internetx.com, https://internetx.com
Seit:	02.2023

---

3. IONOS

Name/Firma:	IONOS SE
Funktion/Tätigkeit:	Rechenzentrumsbetrieb zur Bereitstellung des E-Mail-Services der psponline-Software
Sitz:	Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur, Deutschland
Kontaktinformation:	datenschutz@ionos.de, https://www.ionos.de
Seit:	01.2026

---

4. inSign

Name/Firma:	inSign GmbH
Funktion/Tätigkeit:	Rechenzentrumsbetrieb mit Bereitstellung der Software inSign zur elektronischen Unterschrift von Antrags- und sonstigen Dokumenten, sowie Speicherung der Dokumente
Sitz:	Am Bäckeranger 2, 85417 Marzling, Deutschland
Kontaktinformation:	service@getinsign.de, https://getinsign.de
Seit:	02.2023

---

5. Whereby

Name/Firma:	Whereby AS
Funktion/Tätigkeit:	Bereitstellung und Betrieb einer browserbasierten Videokonferenz- und Online-Kommunikationsplattform einschließlich Echtzeit-Audio/Video-Übertragung, Bildschirm-Sharing, Chat und optionaler Funktionen wie Aufzeichnung/Transkription, für die Durchführung von Online-Meetings.
Sitz:	Stortingsgata 22, 0161 Oslo, Norwegen
Kontaktinformation:	privacy@whereby.com, https://whereby.com/legal/privacy
Seit:	01.2026

---

6. Microsoft

Name/Firma:	Microsoft Ireland Operations Limited (verbundene Unternehmen: Microsoft Corporation, USA)
Funktion/Tätigkeit:	Bereitstellung und Betrieb einer Cloud-Plattform für Kommunikation, Kollaboration, Dokumentenmanagement, Identitäts- und Zugriffsverwaltung einschließlich Hosting, Speicherung, Sicherung, Übertragung und sicherheitsbezogener Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung von Microsoft 365.
Sitz:	One Microsoft Place, South County Business Park, Leopardstown, Dublin, Irland
Kontaktinformation:	privacy@microsoft.com, https://www.microsoft.com/privacy
Seit:	01.2026

---

7. Lettermint

Name/Firma:	Lettermint B.V.
Funktion/Tätigkeit:	Rechenzentrumsbetrieb zur Bereitstellung des E-Mail-Services der psponline-Software
Sitz:	Willemsvaart 16 B, 8019 AB Zwolle, Niederlande
Kontaktinformation:	hello@lettermint.co, https://trust.lettermint.co
Seit:	09.2026